



Nachtrag der Sicherheitskommission (SiK) zum Vortrag des Regierungsrates vom 13. August 2025 zum Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)

Datum SiK-Sitzung: 26. Januar 2026
Geschäftsnummer: 2023.SIDGS.558
Klassifizierung: nicht klassifiziert

Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	1
2.	Erläuterungen zu den Artikeln	2
3.	Antrag SiK.....	3

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat die Vorlage zum Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG) am 13. August 2025 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet. Das Regelungskonzept gründete auf einer vom Grossen Rat überwiesenen Motion und sah eine Unterscheidung zwischen Taxis und Limousinendiensten vor. Für Taxis waren – wie unter geltendem Recht – eine Bewilligungspflicht und gewisse Privilegien gegenüber anderen Verkehrsteilnehmenden vorgesehen (z. B. Nutzung von öffentlichen Standplätzen und Befahren von Busfahrbahnen bzw. Bus-Streifen). Limousinendienste unterlagen demgegenüber einzig einer Meldepflicht. Im Gegenzug standen ihnen die Privilegien der Taxis nicht zu.

Die vorberatende Sicherheitskommission (SiK) beantragte dem Grossen Rat ein vom Vorschlag des Regierungsrates abweichendes Regelungskonzept. Es gründete im Wesentlichen darauf, beide Formen des berufsmässigen Personentransports (Taxis und Limousinendienste) der Bewilligungspflicht zu unterstellen.

Der Grosse Rat beschloss am 27. November 2025 in erster Lesung eine Rückweisung des Gesetzesvorschlags mit folgender Auflage:

Die Unterscheidung von Taxis und Limousinen gemäss Antrag RR I wird grundsätzlich beibehalten. Um Limousinendienste auszuführen, braucht es aber eine Bewilligung, wobei folgende Voraussetzungen nötig sind: Handlungsfähigkeit, ausländerrechtliche Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit, Gewähr für rechtskonforme Ausübung der Tätigkeit durch Vorleben und bisheriges Verhalten (Straf- und Administrativrecht), genügende Kenntnis der Amtssprache, Befugnis zum berufsmässigen Personentransport mit entsprechender Fahrzeugkategorie gemäss

Bundesrecht. Die ARV 2 ist anwendbar. Eine Meldepflicht insbesondere über Straf- und Administrativverfahren stellt die Einhaltung der Voraussetzungen auch nach Bewilligungserteilung sicher.

Die SiK hat die Gesetzesvorlage am 19. und 26. Januar 2026 erneut vorberaten und unterbreitet dem Grosse Rat einen vom Rückweisungsantrag in einzelnen Punkten angepassten Gesetzesvorschlag.

2. Erläuterungen zu den Artikeln

Titel

Anstelle von «Gesetz über Taxis und Limousinendienste (TLG)» wird der Erlass präziser und umfassender als «Gesetz über berufsmässige Personentransporte durch Taxis und andere Fahrzeuge (BPTG)» bezeichnet.

Artikel 1

Die neue Gesetzeskonzeption sieht – gemäss Rückweisung – vor, dass nach wie vor zwischen Taxis und Limousinendiensten unterschieden wird. Auf den Begriff «Limousinendienste» wird in der Gesetzesvorlage jedoch bewusst verzichtet, weil er missverständlich sein kann. Neu wird von «anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport» gesprochen. Mit dem Wortlaut «ohne feste Route und Fahrplan» soll darauf hingewiesen werden, dass der Linienvkehr bereits von Bundesrechts wegen eine Konzession bzw. Bewilligung erfordert (vgl. Art. 6 und 7 VPB) und eine kantonale Regelung (Bewilligungspflicht) somit mangels gesetzgeberischer Zuständigkeit nicht in Frage kommt.

Artikel 6 - 8

Die SiK erachtet als wichtig, dass die Branche die sozialversicherungsrechtlichen Vorgaben einhält. Sie kommt indes zum Schluss, dass die Kontrolle der Einhaltung der Vorgaben nachgelagert durch die zuständigen Sozialversicherungsbehörden zu erfolgen hat. Das ist mit dem in Artikel 23 vorgesehenen Datenaustausch sichergestellt. Verfehlungen im Sozialversicherungsbe- reich können sich nachgelagert auf die Bewilligung auswirken (vgl. Art. 9 Abs. 1 Bst. c). Im Rahmen des Gesuchsverfahrens muss kein Nachweis über den Anschluss bei einer Ausgleichskasse, eine Meldebescheinigung einer Ausgleichskasse oder dergleichen beigelegt werden. In der Praxis sind solche Nachweise bei neu in den Beruf einsteigenden Selbständigerwerbenden teils nicht immer direkt erhältlich.

Die Handlungsfähigkeit bleibt eine Bewilligungsvoraussetzung. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller müssen dem Gesuch indes kein Handlungsfähigkeitszeugnis mehr beilegen. Die Gemeinde prüft die Handlungsfähigkeit selbständig oder im Rahmen der Amtshilfe in den entsprechenden Registern.

Artikel 9

Der Grosse Rat hat in der ersten Lesung einer Verlängerung der Bewilligungsdauer von drei auf fünf Jahre beschlossen (Art. 10 Abs. 2). In der Konsequenz sind auch gewisse Fristen bzw. Anforderungen an Gesuchstellende bzw. Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber zu überprüfen und zu verlängern (betrifft Art. 9 Abs. 1 Bst. a). Eine Verlängerung der Frist gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c auf fünf Jahre ist nicht erforderlich, weil Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber der Bewilligungsbehörde ohnehin während der Dauer der Bewilligung die Eröffnung und die rechtskräftige Erledigung von Strafverfahren sowie rechtskräftige Administrativmassnahmen im Strassenverkehrsbereich gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe f innert 14 Tagen schriftlich zu melden haben. Eine Nichtmeldung würde einen schwerwiegenden Verstoß gegen

die Personenbeförderungs- oder Taxivorschriften des Kantons darstellen und kann entsprechend strafrechtlich und verwaltungsrechtlich geahndet werden.

Artikel 13

Die Neuformulierung in Absatz 1 ist sprachlicher Natur und führt zu keiner materiellen Änderung. Ein objektiver Grund für die Unzumutbarkeit des Transports kann beispielsweise aggressives Verhalten des Fahrgastes sein. Trunkenheit an sich ist kein objektiver Grund für die Unzumutbarkeit. Je nach Umständen (z. B. Kälte, unsicherer Ort, etc.) kann es gerade geboten sein, einen Fahrgast trotz Trunkenheit an das gewünschte Ziel zu befördern, selbst wenn eine Verunreinigung des Fahrzeugs droht.

Artikel 19 - 21

Andere Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport unterscheiden sich optisch von Taxis, da sie keine Taxilampe aufweisen. Sie sind darum – eine spezielle Beschriftung oder ein spezielles «Branding» durch die Halterin bzw. den Halter vorbehalten – nach aussen nicht direkt als solche erkennbar. Das ist aus Sicht der Kundschaft auch nicht erforderlich, da mit diesen Fahrzeugen nur Fahrten auf Bestellung ausgeführt werden dürfen. Die Privilegien gemäss Artikel 4 Absatz 2 sind Taxis vorbehalten. Um der Kantonspolizei die Kontrolle der Vorschriften über die Ruhezeiten zu erleichtern, sind die anderen Fahrzeuge für den berufsmässigen Personentransport mit einer Vignette zu kennzeichnen.

Das Führen von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport ist bewilligungspflichtig. Die in Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen für Taxis gelten für die anderen Fahrzeuge sinngemäss.

Eine besondere Regelung wird unter geltendem Recht für Hotel-Limousinen getroffen. Die Beförderung von hoteleigenen Gästen durch Hotelpersonal ist weiterhin bewilligungsfrei, aber der Standortgemeinde zu melden. Zu melden ist nicht die einzelne Fahrt, sondern die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit an sich. Die Meldepflicht ist erforderlich, um allfällige Missbräuche bzw. bewilligungspflichtige Tätigkeiten festzustellen. Die Ausnahme ist nicht mehr – wie im geltenden Recht – auf die Fahrten von den nächstgelegenen Bahnhöfen zum Hotel und umgekehrt beschränkt. Die Kennzeichnungspflicht mit der Vignette der Standortgemeinde gilt auch für Hotel-Limousinen.

Artikel 26

Führerinnen und Führer von anderen Fahrzeugen für den berufsmässigen Personentransport machen sich gemäss Artikel 26 strafbar, wenn sie gegen die in Artikel 20 Absatz 3 aufgeführten Bestimmungen verstossen. Diese kommen für sie sinngemäss zur Anwendung.

3. Antrag SiK

Die SiK-Mehrheit beantragt dem Grossen Rat, dem Antrag SiK-Mehrheit zuzustimmen.

Bern, 26.1.2026

Im Namen der Sicherheitskommission (SiK)
Der Präsident: *André Roggli*